

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 348/12 B

L 10 R 760/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 709/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juni 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.6.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 31.10.2010 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Die Klägerin trägt vor, sie habe ihre "Behauptung, dass der von Frau R. festgestellte krankheitsbedingte Zustand fortbesteht, unter den Beweis der gutachterlichen Stellungnahme dieser Ärztin" und "die aus ihrer Angst gegen Männern im nähen Kontakt resultierende Leistungsunfähigkeit unter den Beweis eines Sachverständigen gestellt". Beide Beweisangebote habe das LSG verfahrensfehlerhaft übergangen (*§ 103 SGG*) und ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*).
- 8 Die Klägerin lässt jedoch die besonderen Anforderungen der Sachaufklärungsrüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung



des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für defizitär hält (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Diese Warnfunktion des Beweisantrags verfehlen Beweisgesuche, die lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Sie sind nur als Hinweise oder bloße Anregungen zu verstehen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Stimmt ein rechtskundig vertretener Berufungskläger - wie hier - einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 1 SGG), muss er sein Beweisbegehren in der Einverständniserklärung als prozessordnungskonformen "Beweisantrag" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG wiederholen, um dessen Warnfunktion zu aktivieren. Ohne eine solche förmliche Antragstellung ist regelmäßig davon auszugehen (*vgl § 202 S 1 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO*), dass er sein Beweisverlangen nicht mehr weiterverfolgt, sondern fallengelassen hat (*stRspr BSG, vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 und Nr 35 S 74, jeweils mwN*). Denn im vorbehaltlosen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ist gleichzeitig der Verzicht auf eine zuvor beantragte Beweiserhebung zu sehen (*BSG Beschluss vom 17.5.2010 - B 13 R 57/10 B -; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4; vgl auch BFH Beschluss vom 29.6.2010 - III B 168/09 - Juris RdNr 6*). Wer eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung akzeptiert, muss deshalb in der Zustimmungserklärung unmissverständlich verdeutlichen, dass schriftsätzlich beantragte Beweise zu erheben sind, bevor zu seinen Lasten entschieden werden darf (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN; Senatsbeschluss vom 6.7.2011 - B 5 RS 22/11 B - BeckRS 2011, 74437*).

9 Deshalb hätte die Beschwerdebegründung zumindest die Fundstelle eines prozessordnungskonformen Beweisantrags angeben und darlegen müssen, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - wiederholt, als sie sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärte und damit alles getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dies ist indes nicht geschehen. Keinesfalls dürfen die besonderen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge umgangen werden (*Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9*), weil andernfalls die Beschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Ergebnis leer liefen (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).

10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).

11



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)